

Stiftungsurkunde der Stiftung für Freiheit und Menschenrechte

Die vorliegende Fassung der Stiftungsurkunde ersetzt diejenige vom 29. Februar 1972.

Art. 1 (Name, Sitz, Aufsicht)

Unter dem Namen „Stiftung für Freiheit und Menschenrechte“ (Fondation pour la liberté et les droits de l'homme, Foundation for Freedom and Human Rights, Fondazione per la libertà e i diritti dell' uomo) besteht eine gemeinnützige, nicht gewinnorientierte Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz der Stiftung ist in Bern.

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Bundes.

Art. 2 (Zweck)

Die Stiftung bezweckt die Förderung von Freiheit und Menschenrechten.

In Erfüllung dieses Zwecks verleiht die Stiftung insbesondere einen periodischen Preis an Persönlichkeiten oder Institutionen, die sich in herausragender Weise für Freiheit und Menschenrechte einsetzen.

Art. 3 (Vermögen)

Das Stiftungsvermögen wird geäuftet durch

- a. die Erträge des Vermögens
- b. Zuwendungen Dritter
- c. andere Einnahmen

Art. 4 (Organisation)

Die Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- das Preiskomitee
- der Delegierte
- die Revisionsstelle

Art. 5 (Stiftungsrat)

Der Stiftungsrat setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen und versammelt sich zu Sitzungen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal pro Jahr. Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer ist unbefristet. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid. Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll. Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, wenn kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. In diesem Fall kommt ein Beschluss zustande, wenn die Mehrheit sämtlicher Mitglieder einem gestellten Antrag zustimmt.

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten und regelt die Art der Zeichnung. Ferner ernennt er die Mitglieder und den Vorsitzenden des Preiskomitees, wählt eine Revisionsstelle und kann einen Delegierten des Stiftungsrates mit besonderen Aufgaben betrauen. Er unterbreitet dem Preiskomitee Vorschläge zu Themen und Wirkungsbereichen, aus welchen Preiskandidaten ausgewählt werden können. Schliesslich kann der Stiftungsrat Reglemente über die Amtsführung und Organisation der Stiftung erlassen. Im Übrigen erfüllt der Stiftungsrat alle Aufgaben, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 6 (Preiskomitee)

Das Preiskomitee besteht aus mindestens fünf Personen, welche vom Stiftungsrat ernannt werden. Es trifft mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorsitzenden zusammen.

Es unterstützt den Stiftungsrat bei der Auswahl von Preisträgern, bestimmt auf Vorschlag des Stiftungsrates das Thema bzw. den Wirkungsbereich, aus welchem die Preiskandidaten auszuwählen sind, und wählt schliesslich auf Vorschlag des Stiftungsrates den Preisträger.

Art. 7 (Delegierter)

Der Stiftungsrat kann einen Delegierten bestimmen, welcher nicht Mitglied des Stiftungsrates sein muss. Dieser erhält die ihm vom Stiftungsrat zugewiesenen Kompetenzen und Aufgaben gemäss einem Pflichtenheft, welches vom Stiftungsrat erlassen wird. Der Delegierte kann für seine Arbeit entschädigt werden.

Art. 8 (Revisionsstelle)

Der Stiftungsrat bezeichnet als Revisionsstelle einen befähigten Revisor, der das Rechnungswesen prüft. Er teilt dem Stiftungsrat schriftlich das Ergebnis seiner Prüfung mit.

Der Revisor wird jeweils für zwei Jahre gewählt; er ist wiederwählbar.

Der Revisor muss unabhängig sein, er darf insbesondere nicht dem Stiftungsrat oder dem Preiskomitee angehören und auch in keinem Arbeitsverhältnis zur Stiftung stehen.

Art. 9 (Rechnungsführung)

Die Rechnung der Stiftung ist alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen. Der Stiftungsrat kann Beginn und Ende des Rechnungsjahres auf andere Daten verlegen. Die Jahresrechnung ist der Revisionsstelle vorzulegen. Der Revisionsstellen- und der Jahresbericht sind der Aufsichtsbehörde innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres einzureichen.

Art. 10 (Änderung der Stiftungsurkunde)

Der Stiftungsrat kann im Rahmen der Zweckbestimmung bei der Aufsichtsbehörde eine Änderung der Stiftungsurkunde beantragen.

Art. 11 (Aufhebung der Stiftung)

Lässt sich der Zweck der Stiftung nicht mehr erreichen, so kann der Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde deren Aufhebung beantragen.

Ein noch vorhandenes Vermögen fällt einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck und mit Sitz in der Schweiz zu.

Der Stiftungsrat bleibt solange im Amt, bis die Stiftung vermögenslos ist.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Vermögensübertragung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

So beschlossen an der Sitzung des Stiftungsrates vom ***** in Bern

Für die Stiftung Freiheit und Menschenrechte:

Der Präsident:

Die Mitglieder des Stiftungsrates: